



IV. Umwelt und Recht Berufungsausschuss

Berufungen 2017

Berufung 01/2017

In der Berufungssache des Opti GER 13388 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Fleesensee-Pokals des Segelvereins Malchow e.V. vom 14.05.2017 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 27.01.2018 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Berufung wendet sich dagegen, dass das Protestkomitee nicht festgestellt hat, dass GER 12984 die Bahnmarke berührt hat. Das Protestkomitee hat aber in der Anhörung und in der Wiederaufnahme der Anhörung jeweils als Sachverhalt festgestellt, dass aufgrund der Aussagen der Parteien und Zeugen eine Berührung der Bahnmarke in der vom Protestierenden dargestellten Form nicht stattgefunden hat. An diesen Sachverhalt ist der Berufungsausschuss nach WR 70.1(a) gebunden. Dieser Sachverhalt trägt die Entscheidung des Protestkomitees, den Protest, der sich gegen einen Verstoß gegen WR 31 richtete, abzulehnen.

Soweit der Berufungsführer behauptet, dass in der Person des Protestkomiteeobmannes ein Interessenkonflikt vorgelegen habe, weil dieser Trainer des Protestgegners ist, greift dieser Einwand nicht durch. Der Berufungsführer hat in seiner Stellungnahme vom 28.08.2017 erklärt, dass dieser Umstand im Laufe der Verhandlung klargestellt worden ist. Der Berufungsführer hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt den von ihm behaupteten Interessenkonflikt geltend machen müssen. Dadurch, dass er trotz Kenntnis dieses Umstandes die weitere Mitwirkung des Protestkomiteeobmannes toleriert hat, hat er stillschweigend der weiteren Mitwirkung des Protestkomiteeobmannes zugestimmt.

Berufung 02/2017

In der Berufungssache des Piraten GER 4402 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Sea-Cup-North des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. vom 26.07.2017 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 27.01.2018 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Die Entscheidung des Protestkomitees über die Ablehnung der Wiedereröffnung der Protestverhandlung hat der Berufungsführer laut Sendeprotokoll am 26.07.2017 erhalten. Gemäß WR Anhang R 2.1(a) kommt es auf den Erhalt der schriftlichen Entscheidung an und nicht auf die Kenntnisnahme des Empfängers am 27.07.2017. Die Berufung ist beim DSV am 11.08.2017 eingegangen und damit nach Ablauf der 15-tägigen Berufungsfrist gemäß WR Anhang R 2.1 (a).

Berufung 03/2017

In der Berufungssache der Varianta GER 189 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Sommerregatta des Segel-Club Nordstern Spandau e.V. vom 11.08.2017 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 27.01.2018 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.
Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Das Wettfahrtkomitee hat eine Meldung des Berufungsführers mit Begründung zurückgewiesen. Auf den Wiedergutmachungsantrag (WR 76.1) des Berufungsführers vom 11.08.2017 hat das zuständige Protestkomitee entgegen WR 63.1 keine Anhörung vorgenommen. Dies stellt einen wesentlichen Mangel in der Verfahrensweise dar.

Eine Zurückverweisung zur Anhörung des Wiedergutmachungsantrages kommt nicht in Betracht, da mittlerweile die Regatta bereits stattgefunden hat.

Berufung 04/2017

In der Berufungssache des Hobie Cat 16 GER 117111 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Regatta „Tümpel-Trophy“ des Ruder- und Segel-Club Zülpich e.V. vom 01.10.2017 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 27.01.2018 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.
Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben.
Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30.09.2018 ablaufenden Frist an das Protestkomitee zurückverwiesen.
Die Berufungsgebühr wird erstattet.

Begründung:

Der Antrag auf Wiedergutmachung wurde zulässig und korrekt eingereicht.
Für einen Antrag auf Wiedergutmachung ist grundsätzlich weder eine rote Flagge (WR 62.2) noch ein Zuruf noch eine Anmeldung beim Zielschiff (Segelanweisung 9.2) erforderlich. WR 61.1 gilt nur für einen Protest, nicht für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das Protestkomitee hätte den Antrag auf Wiedergutmachung daher nicht als ungültig erklären dürfen.

Berufung 05/2017

In der Berufungssache des Sternberger Seglervereins e.V. gegen die Entscheidung des Protestkomitees der Mecklenburg-Vorpommern Meisterschaft der Segelvereine – Act 2 Finale des Veranstalters K-Sports & Events vom 02.10.2017 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 27.01.2018 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unstatthaft verworfen.
Die Berufungsgebühr wird zurücküberwiesen.

Begründung:

Veranstalter der Regatta war eine Firma. Diese Firma ist kein Veranstalter im Sinne von WR 89.1. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass ausrichtender Verein ein Verbandsverein des DSV war. Eine Zustimmung von World Sailing und dem DSV gemäß WR 89.1 (h) lag nicht vor.

Der Berufungsausschuss des DSV ist nur zuständig für Veranstaltungen, die von einem Veranstalter nach WR 89.1 durchgeführt werden.

Berufung 06/2017

In der Berufungssache der Esse 850 SUI095 gegen die Entscheidung des Protestkomitees der XLII. Regatta der Eisernen 2017 vor Konstanz des Deutsch-Schweizerischen Motorboot-Club e.V. vom 01.12.2017 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Gode Sevecke am 27.01.2018 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen.
Die Entscheidung des Protestkomitees wird bestätigt.
Die Berufungsgebühr ist verfallen.

Begründung:

Der Einwand des Berufungsführers, dass der Wettfahrtleiter bei dem Antrag auf Wiedergutmachung nicht berechtigt sei, den Verein in der Anhörung als Partei zu vertreten, ist durch keine Regel gedeckt.

Dem Einwand des Berufungsführers, die Begründung der Zurückweisung der Meldung sei unsachgemäß, kann der Berufungsausschuss nicht folgen, da von Seiten des Wettfahrtkomitees keine fehlerhaften Handlungen oder Unterlassungen gemacht wurden und das vom Protestkomitee als Sachverhalt festgestellte Hausverbot als Begründung für eine Zurückweisung einer Meldung ausreicht. Es ist nicht Aufgabe eines Protestkomitees oder des Berufungsausschusses, die Fakten, die zum Hausverbot geführt haben, zu prüfen.